

zufügen. Vielmehr war es Sache der Form, daß man ihn überhaupt hinzuzog.

Damit aber hat sich das städtische Gericht über das kurfürstliche recht deutlich emporgehoben.

In Rütthen wurde die Ueberlegenheit des Magistratsgerichtes über das kurfürstliche dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man das kurfürstliche Gericht „Untergerecht“, das städtische aber „Obergericht“ nannte.<sup>1)</sup> Vom kurfürstlichen Untergerecht wurde an das städtische Obergericht appelliert. Für Soest war die Lage ähnlich. Wir haben also in Belede keine Sonderentwicklung vor uns. Vielmehr ist eine gewisse Uebereinstimmung festzustellen.

Das Gericht brachte dem Landesherrn um 1300 in Belede 1 Mark Gefälle ein.<sup>2)</sup> Nur wenn der Richter in die Bürgerschaft aufgenommen war, konnte er nach § 19 des Stadtrechtes seines Amtes walten.

Wenn der Richter über seine Befugnisse hinausging, erfolgte sofort gleich heftigster Einspruch der Stadt. Zwei Beispiele: 1656<sup>3)</sup> hatte der Richter Hensen in Abwesenheit des Bürgermeisters und ohne den Stadtkämmerern Bescheid zu sagen, eine Frau vor sich rufen lassen, die gegen des Richters Tochter und den Propst Verleumdungen ausgestreut hatte. Unser Stadtbuch berichtet empört, der Richter habe „incompetenter eine Kriminal=Inquisition anstellen wollen“. Um aber der Gefahr der Parteilichkeit zu entgehen, habe Hensen als seine Stellvertreter den Richter von Warstein und den von Allagen bestimmen wollen. Das sei jedoch gegen das Recht und die Gerechtigkeit der Stadt, und so habe der Bürgermeister nach seiner Rückkehr dagegen protestiert. Vom Landdrosten sei darauf Befehl gekommen, die Sache vor den geistlichen Official zu Werl zu bringen.

Im Jahre 1790<sup>4)</sup> ließ der kurfürstliche Richter Dyse aus Belede drei Personen aus unserer Stadt widerrechtlich nach Hirschberg vor das kurfürstl. Gericht laden. Prompt erfolgte der Protest der Stadt. Der Richter entschuldigte sich hierauf bei dem damaligen Bürgermeister Klaus und gab vor, er habe nichts von der ganzen Vorladung gewußt. Solches solle nicht wieder vorkommen. Er wolle keineswegs der Stadt ihre Rechte nehmen.

1) Bender, Ründen 238.

2) Seibert, UB. I, 484, S. 617.

3) Copiarium 117 N.N.

4) Memoirenbuch N.N.

Ebenso streng, wie die Stadt darauf achtete, daß der Richter nicht in ihre Gerechtfame eingriff, daß ferner kein Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen wurde, so scharf hatte sie auch acht darauf, daß keiner ihrer Bürger vor einem auswärtigen Gerichte klagte. Hören wir, was ein Stadtgesetz (Willkür) vom Jahre 1678 dazu sagt<sup>1a)</sup>: „Wofern einer auswendig (auswärtig) klagen und den magistrat vorbeigehen wuerde, sollen dieselbe als aufrührische rebellen und solche selbst abzuschaffen verhasst, seiner Bürgerschaft entsetzt und verlustig“ sein. Nur gegen entsprechende Buße sollte er wieder in die Bürgerschaft aufgenommen werden.

Es herrschte also ein strenger Gerichtszwang. Verfehlen dagegen zog Ausschluß aus der Bürgerschaft und den Verlust aller Bürgerrechte nach sich. Eine Bestimmung, die in etwa in gleicher Richtung verlief, hatte schon das Stadtrecht im § 18 gegeben.

Im Gegensatz zu den Stadtgerichten, gab es die Gogerichte als Landgerichte. Ihnen unterstanden die außerhalb der Städte, auf dem platten Lande angesiedelten Leute. Im Herzogtum Westfalen besaß der Erzbischof von Köln um 1300 12 Gogerichte.<sup>1)</sup>

Darunter das „upper Hare“ (auf der Haar) und eines zu Rütthen. Die Umgebung Beledes mit ihren Bauerschaften wird wohl zum Gogerichte „upper Hare“ gehört haben.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist dieses Gogericht „upper Hare“ verschwunden.<sup>2)</sup> Es wird das mit dem Kauf der Grafschaft Arnsberg 1368 durch den Erzbischof zusammenhängen. Das Herzogtum Westfalen vergrößerte sich dadurch. Neue Verhältnisse formten sich. Die Gogerichtsbezirke hatten nie einen genau und endgültig festliegenden Umfang gehabt. So muß damals das alte Gogericht „upper Hare“ der Auflösung verfallen sein.

An dessen Stelle wird wahrscheinlich das neugebildete Gogericht Belede getreten sein. Dieses Gogericht Belede taucht unter den Namen „Gogericht Belede“, „Gogericht Welschenbeck“ und „Gogericht Robberinghausen“ auf.

Im Jahre 1465 erscheint Gobel Kale Gogreve (= Gograf) in einer Mülheimer Urkunde<sup>3)</sup>, laut der Godert und Heydenrich Döbber den „lufften Hoff tor Liet“ an Johann von Essen verkaufen. Und am 4. Juli 1466<sup>4)</sup> beurkundet Gobeles Kale „gogreve tor Wel-

<sup>1a)</sup> Copiarium 185 N. N. <sup>1)</sup> Seibertz, UB. I, 484, S. 643.

<sup>2)</sup> Schmitz, WZ. 59 II, S. 149.

<sup>3)</sup> Kommende Mülheim, Urf. 36 b St. M.

<sup>4)</sup> Komm. Mülheim, Urf. 38, St. M.

sehen (Welschenbeck), daß vor ihm Hermann Koch aus Waldhausen auf Verlangen des Komturs zu Mülheim unter Eid ausgesagt habe, daß er vormals sein Gut geteilt habe „van finer huisfrawen wegen myt her Willem van Monster Comptur to Molhem“.

1490 wird Armenholthausen<sup>1)</sup> im „Gogericht Roberinghausen und Belede“ erwähnt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Armenholthausen ist ein untergegangenes Dorf, das zwischen Belede und Mülheim am Haarstrang lag. Es wird keine besonders große Bauerschaft gewesen sein. Um 1300 wird ein erzbischöflicher Hof in „Armenholthausen“ erwähnt, den Arnold von Hettertat zu Lehen hatte (Seibertz, UB. I, 484, S. 612). 1390 beurkundete Hermann von Belede, daß er von Ludeke und Ehrenbert von der Mühlen mit dem „pothof ghelegen by bedeleke to armen holthuisen“ auf Lebenszeit belehnt worden sei (Seibertz, UB. II, 881). In kirchlicher Hinsicht gehörte Armenholthausen zur Pfarrei Belede, denn von dem Lehngut, das Heinrich Schilling 1392 in Armenholthausen hat, wird ausgesagt, daß es in der Pfarrei Belede liege (Seibertz, UB. I, 484, S. 614). Das Walburgisstift zu Meschede besaß zu Anfang des 14. Jahrhunderts 2 Höfe in Armenholthausen, die Beleder Bürger in Pacht nahmen (Tücking, Blätter zur näh. Kunde Westfalens, XIV. Jahrg., 34 f.). Der erzbischöfliche Hof gelangte von Schilling später an Heinrich von Neischen und dann an Heinrich Schlingworm, der ihn 1441 an die Kommende Mülheim verkaufte. 1441 kaufte überdies ein Ordensritter der Kommende von Gohmann Schlingworm einen weiteren Hof zu Armenholthausen (Fischer, Die Kommende Mülheim 28). 1466 erwarb die Kommende von Hermann Koch die Hälfte eines Gutes zu Armenholthausen (Fischer, Die Kommende 29). Von Belpert Dobber kaufte der Landkomtur zu Mülheim 1481 einen Hof zu Armenholthausen. Zwei Jahre später verkaufte der Dobber der Kommende für 62 rhein. Gulden die Einkünfte aus dem Zehnten zu Armenholthausen (Fischer, Die Kommende 29 ff.). 1490 überließ der Freigraf der Stadt Soest, Ludeke von der Mülen, dem Komtur zu Mülheim den Botthof in Armenholthausen für 31 Goldgulden (Fischer a. a. D. 29). Die letzte Nachricht über Armenholthausen besagt, daß 1574 der Landkomtur Reveling von der Rede von dem freien Stift zu Geseke den Zehnten zu Armenholthausen im Gogerichte Belede und Roberinghausen gekauft habe (Fischer a. a. D. 33).

<sup>2)</sup> Bender, Rüden 229.

1515 hören wir von Kort von Lotmeringhausen, „Goigreve und richtere to bedelike“<sup>1a)</sup>, 1516 wird er weltlicher Richter zu Belecke des Erzbischofs von Köln und „Gograf to der Welschenbecke“ genannt.<sup>2a)</sup>

Im folgenden Jahre wird er als „hogreve und Richter zo bedelych“ bezeichnet.<sup>1)</sup> Er muß ein sehr tüchtiger Mann gewesen sein, denn wir kennen ihn sonst auch noch als Bürgermeister von Belecke.<sup>2)</sup> Wenn er oben als hogreve bezeichnet worden ist, so ist das nur eine andere Bezeichnung für Gograf. Das Gogericht begegnet uns oftmals unter dem Namen Hochgericht.

1576 verkaufte die Stadt Belecke an die Kommende Mülheim 115 Morgen Land „in der Huistede alhir im Gohegericht obgl. Stadt (Belecke) und Robberindhausen gelegen.“<sup>3)</sup> Für jeden Morgen hat übrigens damals die Stadt vier alte Taler erhalten.

Und wenn 1644 das „Chur-Colnisch Gericht zu Belike und Molsheim“<sup>4)</sup> erwähnt wird, 1652 das Gericht Belecke mit dem Kirchspiel Mülheim<sup>5)</sup> aufgeführt wird, so kann unter Mülheim doch wohl nur ein gogerichtlicher Bezirk des größeren Gogerichts Belecke verstanden werden.

Wir sehen, daß der kurfürstliche Richter in der Stadt Belecke häufig zugleich das Gogericht innehatte. Ob das immer so war, können wir nicht sagen. Im § 69 unseres Stadtrechtes aber war schon dem kurfürstlichen Richter das Recht verliehen, in bestimmten Fällen ein Gogericht abhalten zu können. Wenn wir bedenken, daß Belecke damals etwa 400—500 Einwohner hatte, die außer dem kurfürstlichen Gerichte auch noch das Magistratsgericht besaßen, so können wir uns vorstellen, daß die Richtertätigkeit in der Stadt Belecke allein wenig umfangreich und einträglich gewesen sein muß. So bekam der Richter den Landbezirk als Gogericht hinzu. Auch dies Gogericht Belecke wird wie das „upper Hare“ in seiner Größe zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich gewesen sein. Durchschnittlich werden dazu gehört haben: Welschen-

<sup>1a)</sup> Komm. Mülheim, Urk. 69, StAM.

<sup>2a)</sup> Komm. Mülheim, Urk. 73, StAM.

<sup>1)</sup> Seibertz, UB. III, 905, S. 22, Fußn. 82.

<sup>2)</sup> Copiarium 209 NNB.

<sup>3)</sup> Kommende Mülheim, Urk. 158 StAM.

<sup>4)</sup> Copiarium 150 NNB.

<sup>5)</sup> Copiarium 146 ff. NNB.

beck und die Sennhöfe, Mülheim, Waldhausen und wohl zeitweilig das Gogericht Robringhausen mit den Dörfern<sup>1)</sup> Elieve, Walt-  
ringhausen, Altenmellrich, Robringhausen und Uelde.

Von Erwitte wissen wir ebenfalls, daß der kurfürstliche Richter die  
Gogerichtsbarkeit mitvollzog.<sup>2)</sup>

Wie unser kurfürstliches, so war nämlich das Gogericht ebenfalls  
ein landesherrliches Gericht. Es stand also in der Hand des Lan-  
desherrn, seinem Richter zu Belecke auch das Gogericht zu übertra-  
gen. Der oben angegebene Umfang des Gogerichtes Belecke war  
recht beträchtlich. Das war bei sehr vielen Gogerichten der Fall.  
Daher hatten sie meist mehrere Gerichtsstätten, Malsstätten ge-  
nannt. Sie waren mit Pfählen eingezäunt und befanden sich in  
der Regel außerhalb des Stadtgebietes.<sup>3)</sup> So werden bei Welschen-  
beck und Robringhausen solche Malsstätten gewesen sein, was ihnen  
den Namen „Gogericht Welschenbeck“ und „Gogericht Robring-  
hausen“ eintrug, ohne daß sie jedoch selbständige Gogerichte dar-  
stellten.

Die Gogerichte waren ein wichtiges Instrument des Landesherrn  
in der Hand seiner Beamten. Die Landeshoheit und Landesherr-  
lichkeit der Fürsten erhielt durch sie gerade eine außerordentliche  
Stütze. In den auf ihre Rechte bedachten Städten konnte sich die  
Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Köln nicht recht durchsetzen.  
Dagegen auf dem Lande hatte der Landesherr dort, wo er die Go-  
gerichtsbarkeit besaß, die unbedingte Gewalt im Gerichtswesen wie  
auch in der Verwaltung.<sup>4)</sup> Wenn daher der Erzbischof seinem Rich-  
ter in Belecke auch das Gogericht Belecke übertrug, so hob er un-  
zweifelhaft damit auch sein landesherrliches Ansehen in der  
Stadt.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts soll allerdings die Bedeu-  
tung der Gogerichte wesentlich zurückgegangen sein.<sup>5)</sup>

Der Richter zu Belecke wurde auch sonst noch mit allerlei Aufgaben  
außerhalb des Stadtbezirkes betraut. Als 1671 in der Stadt

<sup>1)</sup> Stille, Aus der Geschichte der Herrlichkeit und des Kirch-  
spiels Mellrich (1925), S. 123.

<sup>2)</sup> 1100 Jahre Erwitte 162.

<sup>3)</sup> Hartmann, Gesch. der Prov. Westfalen, 100 f.

<sup>4)</sup> Vgl. 1100 Jahre Erwitte, 146 ff., und Rothert, Gerichtsver-  
fassung der Stadt Soest, 40.

<sup>5)</sup> Hartmann, Gesch. der Prov. Westfalen, 100 f.

Warstein bei Bürgermeister, Rat und kurfürstlichem Richter eine bedenkliche Mißwirtschaft eingerissen war, wurden der kurfürstliche Richter aus Belecke und aus Allagen beauftragt, an der Wiederherstellung geordneter Zustände mitzuhelfen.<sup>1)</sup> Dabei wurden sie wenigstens vorübergehend mit wichtigen Vollmachten in Warstein ausgestattet.

In der Zeit von 1709—1714 war der Richter zu Belecke sogar gleichzeitig Richter zu Hirschberg und Allagen. Sein Titel lautete: „Herr Joan Wilhelm Hövell Wohlbestelter Erz Stiftischer Richter dero Stätten Belecke, Hirschberg undt Gerichts Allagen.“<sup>2)</sup>

Diese Aemterzusammenfassung in einer Hand war allerdings nicht eine Dauereinrichtung. Denn 1671 sehen wir in Allagen einen eigenen Richter. Es wird vielmehr an der Zeitlage und vor allem an der Tüchtigkeit des einzelnen Richters gelegen haben, wenn ihm mehrere Gerichte zugleich übertragen wurden. Als Gehilfen standen dem Richter bei Vollziehung seines Amtes zwei bis vier Gerichtsschöffen zur Seite. In der Regel waren dieselben Belecker Bürger.<sup>3)</sup>

### Das Freigericht

Wenige Nachrichten sind es, die uns über die freigerichtlichen Verhältnisse Beleckes überkommen sind. Das Stadtrecht sagte in seinem 7. Paragraph, daß das Freigericht in der Stadt nicht abgehalten werden dürfe. Vermutlich gab es bis zum 15. Jahrhundert kein eigenes Freigericht und keine Freigrasschaft Belecke. Lindner<sup>4)</sup> hat angenommen, daß Belecke mit zur großen Freigrasschaft Rütthen gehört habe. Diese Annahme wird bestätigt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1408.<sup>5)</sup> Am 6. Juli dieses Jahres schenkte Henric van Bynole, Pastor zu dem Hertesberghe (Hirschberg) dem Stift zu Meschede sein Gut Kobotesdick zu Belecke unter dem Vorbehalte, daß er und seine Mutter das Gut auf ihre Lebenszeit behalten wollten. Dieses Gut sei ein Freigut, welches vom Freigrafen zu Räden (Rütthen) zu Lehn gehe. Damit ist ausgesagt, daß das Freigut Kobotesdick innerhalb der Freigrasschaft des Rütthener Frei-

<sup>1)</sup> Bender, Warstein, 87 ff. und 205.

<sup>2)</sup> Akten StAB.

<sup>3)</sup> Herzogthum Westf. Akten VI, 21 S. 145 ff. StAM. und Copiarium 189 AMW.

<sup>4)</sup> Die Geme (1896), S. 125.

<sup>5)</sup> Stift Meschede, Urf. 107 StAM.

grafen lag. Der Kovotesdik, heute als Wiesendistritz noch unter dem Namen Kauduif bekannt, lag auf der Strecke von Beledé nach Rütthen. Seine Bewohner bzw. Bewirtschafter gehörten zum Pfarrbezirk des Beledéer Pfarrpropstes, denn die gleiche Urkunde besagt ferner, daß von dem Kovotesdik-Gut ein Malt Korn und ein Spint Sendhafer an die Propstei Beledé jährlich geliefert werden mußten. Dieser Sendhafer aber wurde an den Propst geliefert, weil er alljährlich die kirchliche Sendgerichtsbarkeit über seine Pfarrkinder ausübte.<sup>1)</sup>

Wenn es damals ein Freigericht Beledé gegeben hätte, so hätte doch wohl jeder Rechtsvorgang über das Freigut Kovotesdik auch vor dem Beledéer Freigerichte stattgefunden. Ein solches aber wird erst in späterer Zeit entstanden sein.

Allerdings kann man annehmen, daß es bei Beledé einen Freistuhl des Rütthener Freigrafen gegeben haben wird. Daß nämlich ein Freigraf eine Anzahl von Freistühlen in seinem großen Gerichtsbezirk hatte, ist eine häufige Erscheinung.

Um 1660 besaß Beledé seit langem ein eigenes Freigericht, wie uns unser altes Stadtbuch meldet<sup>2)</sup>: „Daß freye Gericht, der frehestuell genandt, soll zwey oder zum wenigsten einmahl am Rathhaus gehalten werden, undt sollen die delinquenten (Schuldigen) welche so woll außershalb als in der Stadt straffbahr, von allem was in dis freye gericht von Uhralters gehorig gefunden gestrafft werden.“ Wir sehen, daß wieder eine Lücke in das alte Stadtrecht gerissen worden ist. § 7, der das Freigericht innerhalb des Stadtgebietes verbot, kann keine Gültigkeit mehr gehabt haben.

Das Freigericht wurde durch die Stadt versehen, die also in den Besitz des Stuhles gelangt war. Es war das keine Seltenheit, daß Städte in den Besitz von Freistühlen gelangten. So erhielt Rütthen 1346 einen eigenen Freistuhl am Rathhaus.<sup>3)</sup> Der Bürgermeister war Freigraf; Bürger der Stadt, wohl in der Regel Ratsherren, waren seine Gerichtschöffen. Folgende interessante Notiz des Oberfreigrafen Zeppenfeld zu Arnsberg aus der Zeit um 1700<sup>4)</sup> berichtet uns, wie die Amtseinkünfte geschah: „Die Städte Rüden, Callenhart, Beledé, sodann die Freiheiten Hüsten, Sundern, Hagen

<sup>1)</sup> Dalhoff, Pfarrpropstei Beledé 40 ff.

<sup>2)</sup> Copiarium 183 N. W.

<sup>3)</sup> Lappe, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Rütthen, Trier, 1913, S. 32.

<sup>4)</sup> Bender, Rüden 224.

und deren Bürgermeistere und Rathsmitglieder müssen vor mir, als Oberfreygraffen den freyen aydt außschwören und wird denenselben dabei die heilige Feme offenbahret, wie solches von undenklicher Zeit also hergebracht ist.“ Propst Behr hat um 1825 mitgeteilt<sup>1)</sup>, daß das Femegericht in Belecke noch bis zur Hesses-Darmstädtischen Zeit (1803—1816) abgehalten worden sei.

Die Freigerichte waren hauptsächlich Liegenschaftsgerichte. Daher wurden Dinge, die Freigüter angingen, vor ihnen verhandelt. Wir sahen oben, daß die Schenkung des Freigutes Kobotesdik vor dem Rütthener Freigrafen geschah.

Die Freigerichte sind oft als Femgerichte bezeichnet worden. Herberhold betont ausdrücklich<sup>2)</sup>, daß Freigericht und Femgericht noch längst nicht immer dasselbe ist. Allerdings in Westfalen haben sich die Freigerichte sehr oft zu Femgerichten entwickelt. Das war auch in Belecke der Fall.

Das Femgericht erstreckte sich im Gegensatz zum Freigericht auch auf die Strafgerichtsbarkeit.

Die hauptsächlichsten Vergehen und Verbrechen, die vor dem Femgericht abgeurteilt wurden (man nannte sie auch die „bemewrogigen Punkte“), waren<sup>3)</sup>: Unglaube, Kirchen- und Kirchhoffschändung, Verrat, Falschheit, Verabugung und Schändung von Kindbeterinnen, Dieberei, Raub, Mord, Brennen, Ehrlosigkeit, sonntägliche Arbeiten, alle Holz- und Feldschäden.

Frauen, Geistliche, Hörige und Juden sollten nicht vor das Freigericht gezogen werden. Die Geistlichen unterstanden ihren geistlichen Gerichten, wie wir das in dem Falle des Pfarrpropstes Krusen sahen, als er und die Tochter des Richters Hensen in sittlicher Hinsicht in schlechten Ruf gekommen waren. Juden und Hörige aber haben nie als vollberechtigt gegolten.

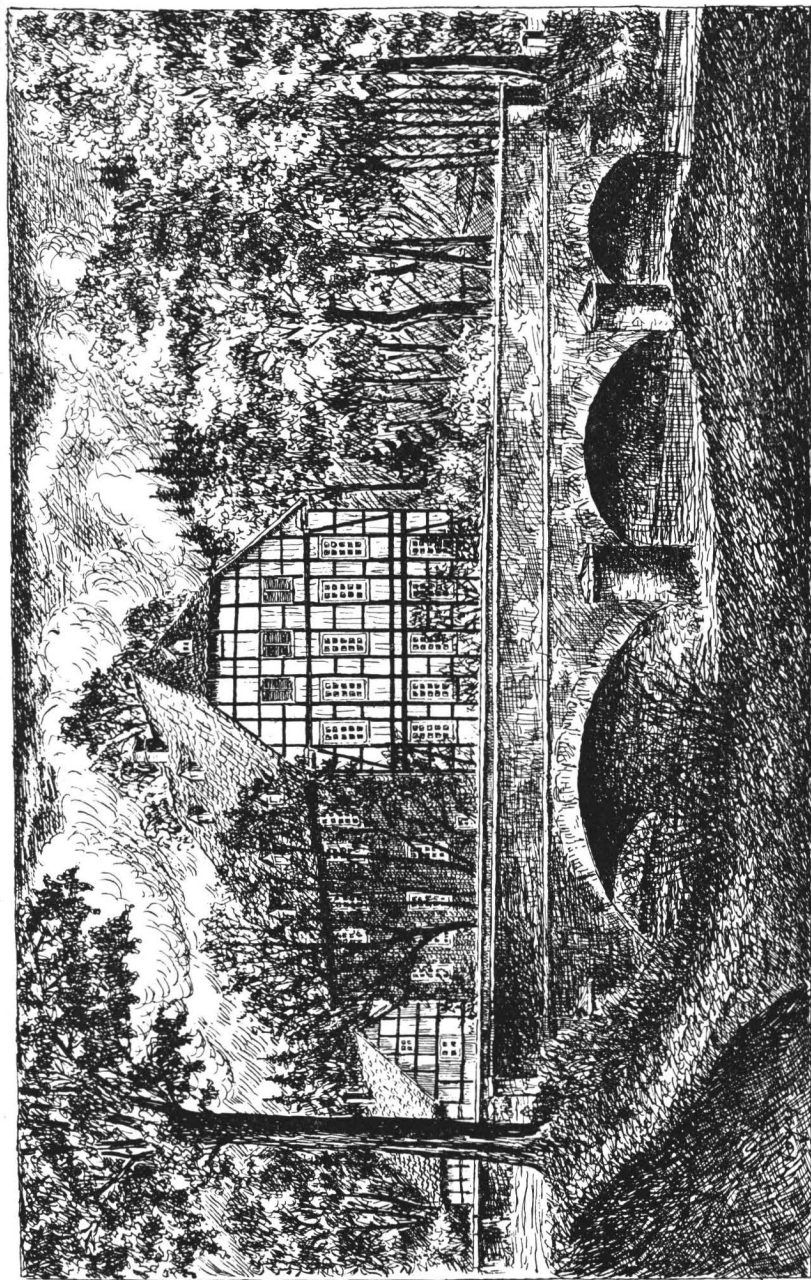
Die Femgerichtsbarkeit war also in die Hand der Stadt gekommen. Das bedeutete natürlich eine mächtige Stärkung des Magistrates. Vor allem gegenüber dem landesherrlichen Richter mußte er sich innerhalb der Stadt unbedingt als der Ueberlegene fühlen. Es wird uns jetzt nicht mehr sehr verwunderlich erscheinen, wenn die Stadt gegen den Richter bisweilen einen recht energischen Ton an-

<sup>1)</sup> Orts- und Schulchronik 20, Schularchiv Belecke.

<sup>2)</sup> 1100 Jahre Erwitte 175 ff.

<sup>3)</sup> Copiarium 145 ff. und 164 ff. M.W. und Lappe, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Rütthen 32.





Partie an der Mühle (nach einer Original-Zeichnung)

schlug. Bürgermeister und Rat wußten, was sie sich selbst schuldeten und wie weit sie gehen durften.

Sehr freiheitlich gesonnene und selbstbewußte Bürger mußten in einer solchen Stadt wohnen.

Es mögen hier wenige Worte folgen über sogenannte „Freistätten“ in oder bei Belecke, die aber wohl mit dem Freigerichte in keinem Zusammenhange gestanden haben. Um 1410/20 hatte Gottfried Döbber wegen seiner Burgmannsdienste in Rütthen als Lehen die „Brvestede“ in Belecke (locum Brvestede in opido Bedelike).<sup>1)</sup> Man könnte versucht sein, zu vermuten, daß diese Brvestede einer der damaligen Freistühle der Rütthener Freigrasschaft, und zwar der zu Belecke, gewesen sei. Dann hätte Döbber also für seine auf der Burg zu Rütthen geleisteten Dienste das Amt und die Einkünfte des Rütthener Freistuhls zu Belecke innegehabt. Ich möchte aber eigens betonen, daß ich die Richtigkeit dieses Gedankens bislang durch keinerlei Belege stützen kann. Dem Wortlaut nach befand sich die Freistätte in der Stadt Belecke. Wo sie genau lag, können wir nicht mehr angeben.

1653, bei der Begehung der Schnade, kamen die Belecker an eine Stelle, die „freier Platz“<sup>2)</sup> hieß. Sie lag dort, wo die Belecker, Uelder und Effeler Feldmark aneinanderstießen. Dieser Platz gehörte den Bewohnern der drei genannten Orte gemeinsam. Wer zuerst sein Vieh daselbst trieb, hatte freies Weiden. Hier kann man die Bezeichnung „freier Platz“ schon mit mehr Sicherheit deuten. Da das Grundstück an der Grenze dreier Ortschaften lag, werden wohl die Besitzrechte unklar gewesen sein. Sie war daher für die Grenznachbarn im Weidegang „frei“.

Die Vermutung, daß hier vormals ein Freistuhl für die Bewohner von Altenbelecke, Uelde und Effel gewesen sein könnte, steht wieder auf reichlich unsicherem Boden. Nicht weit von dort befindet sich der Galgenknapp. Es würde gar nicht schlecht zueinander passen: Gerichtsstätte und Hinrichtungsstätte in nicht allzu großer Entfernung. Doch mag es sich jeder auslegen nach seinem Dafürhalten.

Des Interesses halber wollen wir noch anfügen, daß der eben besprochene Freierplatz im Jahre 1822 zwischen Belecke, Uelde und Effeln nach zweijährigen Verhandlungen zur Aufteilung gelangt ist.<sup>2a)</sup> Es war ein Grundstück von ca. 8½ Morgen Größe, die zu gleichen Teilen an die drei Orte aufgeteilt wurden.

<sup>1)</sup> Seiberß NB. I, S. 640, Num. 659.

<sup>2)</sup> Copiarium 217 NB. <sup>2a)</sup> Alten NB.